

## [DE] Gesetz zur Umsetzung des Digital Services Act in parlamentarischer Beratung

IRIS 2024-2:1/25

Dr. Jörg Ukrow Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Der Bundestag hat am 18.1.2024 erstmals über das sogenannte Digitale-Dienste-Gesetz beraten, das die Bundesregierung zur Umsetzung des Digital Services Act (DSA) auf nationaler Ebene vorgelegt hat. Während der ab dem 17.2.2024 umfassend in der EU geltende Digital Services Act (DSA) etwa Sorgfaltspflichten für Online-Dienste im Kampf gegen Desinformation und Hassrede im Internet und die Durchsetzung auf EU-Ebene regelt, konkretisiert der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der sog. DDG-E, auf dieser Grundlage und in diesem Rahmen behördliche Zuständigkeiten in Deutschland. Der DDG-E sieht zunächst eine Anpassung nationalen Rechts vor. Hierzu werden einzelne Regelungen des nationalen Rechts, deren Regelungsgefüge aufgrund der vollharmonisierenden Wirkung des DSA weitestgehend wegfällt, im DDG-E übernommen, teilweise modifiziert und redaktionell dem Begriff "digitale Dienste" angepasst. Dabei handelt es sich um Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG), die etwa Richtlinien der EU umsetzen, wozu namentlich die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (sog. AVMD-Richtlinie) sowie die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (sog. e-commerce-Richtlinie) zählen. In einem weiteren Schritt trifft der DDG-E die zur Durchführung des DSA notwendigen Regelungen. Zuständig für die Aufsicht der Anbieter und die Durchsetzung des DSA in Deutschland i.S. des § 49 Abs. 1 DSA soll laut § 12 Abs. 1 DDG-E "vorbehaltlich der Absätze 2 und 3" die Bundesnetzagentur sein. Diese soll eng mit den Aufsichtsbehörden in Brüssel und anderen EU-Mitgliedsstaaten zusammenarbeiten. § 12 Abs. 2 DDG-E sieht für den Bereich der Medienaufsicht eine hiervon abweichende Regelung vor: Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz soll danach zuständige Behörde für die Durchsetzung (1.) spezifischen Vorgaben in Art. 14 Abs. 3 DSA für allgemeine Geschäftsbedingungen bei einem Vermittlungsdienst, der sich in erster Linie an Minderjährige richtet oder überwiegend von diesen genutzt wird, und (2.) von strukturellen Vorsorgemaßnahmen nach Art. 28 Abs. 1 DSA sein, "soweit diese nicht Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung vom 14. Dezember 2021 betreffen". Für die letztgenannten Maßnahmen sollen die nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannten Stellen, d.h. die Landesmedienanstalten bei Organkompetenz der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), zuständige Behörde sein. Es folgen Regelungen zur Errichtung, Ausstattung, Unabhängigkeit und Leitung der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, die bei der Bundesnetzagentur eingerichtet werden soll. Damit



würde die Bundesnetzagentur auch Koordinator für digitale Dienste nach Art. 49 Abs. 2 DSA. Ferner wird die Zusammenarbeit mit verschiedenen inländischen Behörden und die Errichtung eines Beirats der Koordinierungsstelle geregelt. In den folgenden Teilen des DDG-E werden Buß- und Zwangsgelder für Verstöße gegen den DSA sowie Befugnisse und Verfahren gemäß des DSA geregelt. Dabei werde "der vom DSA vorgegebene Spielraum für Sanktionen bei Verstößen gegen den DSA durch diesen Gesetzentwurf ausgeschöpft", betont die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf. Danach können Plattformbetreiber mit bis zu sechs Prozent ihres Jahresumsatzes sanktioniert werden.

Entwurf für ein zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022 / 2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze (Digitale-Dienste-Gesetz, DDG)

https://dserver.bundestag.de/btd/20/100/2010031.pdf

